

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Januar 2010

22

GRG NR.	08	IN 21	79
---------	----	-------	----

Interpellation von Stephan Tobler vom 21. Januar 2009 „Wie weiter mit dem Axpo-Aktienpaket des EKT“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) war seit der Gründung der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) im Jahr 1914 alleinige Besitzerin der Thurgauer Beteiligung von ursprünglich 12 Prozent. In den letzten Jahren wurden einige Umstrukturierungen vorgenommen: Das EKT wurde per 1. Oktober 2001 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Am 8. Februar 2006 erfolgte sodann die Gründung der EKT Holding AG. Auf Seiten der NOK wurde eine Holdingstruktur mit neuem Namen (Axpo) eingeführt. Ansonsten blieben die Beteiligungsverhältnisse aber grundsätzlich unverändert. Die frühere Thurgauer NOK-Beteiligung ist somit heute eine Beteiligung von 12,25 Prozent an der Axpo Holding AG und wird von der EKT Holding AG gehalten.

Die Frage, ob diese NOK- beziehungsweise Axpo-Beteiligung auf den Kanton übertragen werden sollte, wurde bereits bei der Umwandlung des EKT in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2001 aufgeworfen. Nachdem die EKT Holding AG in der weltweiten Finanzkrise im Herbst 2008 einen hohen Wertschriftenverlust erlitten hatte, wurde diese Frage von verschiedener Seite neu aufgeworfen und sowohl im Regierungsrat als auch im Verwaltungsrat der EKT Holding AG intensiv diskutiert.

Mit der vorliegenden Interpellation werden in diesem Zusammenhang diverse Fragen gestellt, die der Regierungsrat wie folgt beantwortet:

1. In der Bilanz der EKT-Gruppe wird die Axpo-Beteiligung im Nominalwert der gehaltenen Aktien von rund 45,3 Mio. Franken ausgewiesen, was dem Kapitalanteil von 12,25 Prozent entspricht.

Seit der Umwandlung des EKT in eine Aktiengesellschaft brachte die Axpo-Beteiligung folgende Dividendenerträge ein:

2001/02:	4,5 Mio. Fr.
2002/03:	4,5 Mio. Fr.
2003/04:	8,2 Mio. Fr.
2004/05:	24,5 Mio. Fr. (davon die Hälfte als einmalige Sonderdividende)
2005/06:	12,2 Mio. Fr.
2006/07:	17,2 Mio. Fr.
2007/08:	19,5 Mio. Fr.

2. Die Axpo-Beteiligung steht in keinem Zusammenhang mit dem Wertschriftenverlust des EKT. Die Axpo-Aktien dürfen nur vom kantonalen Elektrizitätswerk oder vom Kanton selbst gehalten werden. Eine Veräusserung an Dritte ist nicht zulässig (§ 3 des NOK-Gründungsvertrages; RB 954.4). Demzufolge sind die Axpo-Aktien nicht an der Börse kotiert und auch sonst in keiner Weise frei handelbar. Möglich wären nur Verschiebungen innerhalb der Kantone und Kantonswerke, die an der Axpo beteiligt sind. Bezüglich der Axpo-Beteiligung sind also auf kantonaler Stufe keine Massnahmen erforderlich, um diese Anlage zu sichern.

Was die generellen Konsequenzen aus dem Wertschriftenverlust des EKT betrifft, hat der Regierungsrat am 9. Dezember 2008 bereits zwei parlamentarische Vorstösse beantwortet und den Grossen Rat mit einem detaillierten Bericht bedient. Am 28. April 2009 wurde ein weiterer parlamentarischer Vorstoss beantwortet, der die Frage personeller Konsequenzen betraf. Die Ausführungen in diesen Unterlagen haben nach wie vor Gültigkeit und brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Ein weiterer Vorstoss, der auch die Vorgänge und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Wertschriftenverlust betrifft, ist noch pendent und wird in nächster Zeit beantwortet.

Zusammenfassend sind folgende zentrale Massnahmen zu erwähnen:

- Der Verwaltungsrat der EKT Holding AG entliess den Finanzchef sofort fristlos.
- Der Verwaltungsrat der EKT Holding AG bestellte sofort einen dreiköpfigen Anlageausschuss aus seiner Mitte und setzte den organisatorischen Teil des bisherigen Anlagereglementes ausser Kraft.
- Die Finanzanlagen wurden der Thurgauer Kantonalbank (TKB) anvertraut.
- In der Folge wurde ein neues Anlagereglement erstellt und der Vermögensverwaltungsauftrag der TKB konkretisiert.
- Das Revisionsstellenmandat wurde neu ausgeschrieben und auch neu besetzt.
- Der Verwaltungsrat leitete unverzüglich die erforderlichen rechtlichen Schritte für die Geltendmachung der Forderungen und eine Beteiligung an der Konkursdividende der Lehman Brothers ein.
- Der Verwaltungsrat der EKT-Holding AG überprüfte die gesamte Organisation der EKT-Gruppe, arbeitete neue Organisationsreglemente aus und leitete eine Verstärkung der operativen Führung des EKT ein.
- Am 1. Oktober 2009 trat der neue Verwaltungsratspräsident sein Amt an.

3. Die Erträge aus der Axpo-Beteiligung sind ab dem Geschäftsjahr 2004/05 – dem Jahr der Sonderdividende – stark angewachsen. In den vier Geschäftsjahren 2004/05 bis 2007/08 betrugen die Beteiligungserträge insgesamt rund 73 Mio. Franken.

Davon lieferte die EKT Holding AG rund 29 Mio. Franken (knapp 40 Prozent) an die Staatskasse ab. Rund 30 Mio. Franken (41 Prozent) wurden für Stromrabatte zugunsten der Endverteiler und der Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten im Thurgau eingesetzt. Die restlichen Beträge wurden jeweils auf die Rechnungen des Folgejahres vorgetragen und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verwendet (insgesamt rund 14 Mio. Franken bzw. 19 Prozent).

4. Das EKT war seit seiner Gründung im Jahr 1912 eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Es hat bei der Gründung der NOK im Jahr 1914 die Erstbeteiligung für den Thurgau und jede folgende Erhöhung der NOK-Beteiligung aus eigenen Mitteln aufgebracht. Die Umwandlung des EKT in eine AG erfolgte nicht mittels Liquidation und Neugründung. Es wurden auch keine Aus- und Eingliederungen von Betriebsteilen vorgenommen. Vielmehr wurde das ganze Gebilde mit allen Aktiven und Passiven mittels eines sogenannten Rechtskleidwechsels umgewandelt. Die Herauslösung der NOK-Beteiligung wäre eine Teilliquidation gewesen und hätte die geplante einfache Umwandlung mit dem Rechtskleidwechsel nicht mehr ohne weiteres zugelassen.

Die Diskussion im Grossen Rat im Jahr 2000 zum Thema Aktienübertragung an den Kanton war kontrovers. Die Befürworter argumentierten einerseits mit dem Beteiligungsertrag, der dann in die Staatskasse fliessen würde, andererseits wiesen sie darauf hin, dass eine spätere Übertragung grosse Steuerfolgen haben könnte. Die Gegner verwiesen darauf, dass der Kanton keine finanziellen Leistungen für das EKT erbracht, sondern im Gegenteil von dessen Zahlungen profitiert habe. Die Gelder gehörten daher nicht in die Staatskasse. Erst recht sollten sie nicht für Ausgaben verwendet werden können, die nichts mit dem Strombereich zu tun hätten.

Der betreffende Antrag wurde schliesslich am 22. März 2000 mit 53:44 Stimmen abgelehnt, womit die Beteiligung beim EKT blieb.

5. Der Regierungsrat hat eine Übertragung der Axpo-Beteiligung seit Herbst 2008 ernsthaft ins Auge gefasst und entsprechende interne Abklärungen – insbesondere im steuerlichen Bereich – getroffen. Ferner teilte er dem Verwaltungsrat der EKT Holding AG diese Möglichkeit mit und verlangte eine Zusammenstellung der Vor- und Nachteile dieser Übertragung aus Sicht des Unternehmens. Die wesentlichen Aspekte werden bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen dargestellt. Einen weitergehenden Bericht an den Grossen Rat zu diesem Thema plant der Regierungsrat nicht.
6. Nach heutiger Rechtslage wäre bei der Übertragung der Axpo-Beteiligung eine direkte Bundessteuer von rund 46 Mio. Franken zu leisten. Unter diesen Bedingungen kommt eine Übertragung nicht in Frage. Die Bedingungen werden sich aber per

1. Januar 2011 ändern, wenn im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II des Bundes die Beteiligungsquote für einen Beteiligungsabzug von bisher 20 Prozent auf neu 10 Prozent reduziert wird. Nachher könnte die Übertragung der Axpo-Beteiligung von 12,25 Prozent an den Kanton steuerfrei erfolgen.

7. Ein zentraler Aspekt der Axpo-Beteiligung ist die Dividende. Solange die EKT Holding AG die Axpo-Beteiligung hält, fliesst ihr auch die Dividende zu. Allerdings hat der Regierungsrat in seiner Eigentümerstrategie für das EKT vom 20. August 2007 bereits festgelegt, dass jeweils die Hälfte des Axpo-Beteiligungsertrages an den Kanton abgeliefert werden soll, was seither auch erfolgte. Nach einer Übertragung der ganzen Beteiligung auf den Kanton würde der gesamte Beteiligungsertrag direkt an den Kanton fliessen.

Das Ziel, die gesamte Axpo-Dividende in die Staatskasse fliessen zu lassen, liesse sich allerdings auch realisieren, wenn die Beteiligung selbst beim Kantonswerk bliebe. Dafür müsste die Eigentümerstrategie in diesem Punkt neu definiert werden. Für diese Variante spricht, dass die in den vergangenen Jahren dank der Axpo-Dividende gewährten Stromrabatte unter dem heute geltenden Stromversorgungsgesetz nicht mehr vorgesehen sind. Ausserdem benötigt die EKT-Gruppe diese Erträge für ihren Betrieb nicht. In den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wird bereits seit einigen Jahren der ganze Beteiligungsertrag an die Kantone weitergeleitet, obwohl die Axpo-Beteiligung im Eigentum des Kantonswerkes SAK steht.

Nebst der Dividendenfrage sind aber auch andere Aspekte zu berücksichtigen. So stärkt der hohe Wert der Axpo-Beteiligung die Kreditfähigkeit – das „Rating“ – der EKT-Gruppe in hohem Mass und ist in diesem Sinn für den zukünftigen Betrieb des Werkes keineswegs ohne Bedeutung. Umgekehrt würde dieser Aspekt für den Kanton keine wesentliche Rolle spielen.

Zu beachten sind auch personelle Aspekte: Die Verwaltungsräte der Axpo-Gruppe werden ungefähr nach den Beteiligungen der verschiedenen Kantone besetzt. Die Axpo-Beteiligung gibt dem Thurgau demzufolge ein bestimmtes Gewicht bei der Vergabe solcher Mandate. Die personelle Besetzung der betreffenden Sitze erfolgt aber – gestützt auf den erwähnten NOK-Gründungsvertrag – ohnehin auf Anweisung des Regierungsrates. Für diese Frage ist es also nicht entscheidend, ob die Axpo-Beteiligung vom Kanton oder vom Kantonswerk gehalten wird.

In politischer Hinsicht dürfte eine Übertragung der Axpo-Beteiligung auf den Kanton zur Folge haben, dass der Regierungsrat vermehrt mit Entscheidungen und Tätigkeiten der Axpo identifiziert würde und diese bis zu einem bestimmten Grad auch mitzutragen hätte. Andererseits ist die Möglichkeit zur Einflussnahme allenfalls direkter, wenn der Kanton selbst Aktionär ist. Ob daraus insgesamt ein politischer Vor- oder Nachteil resultiert, lässt sich diskutieren.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der Regierungsrat mit einer Person aus seiner Mitte Einsitz in solchen Verwaltungsräten nehmen oder ei-

ne Drittperson delegieren soll. Zu dieser Frage wurden umfangreiche Abklärungen vorgenommen, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann. Beide Lösungen haben Vor- und Nachteile.

Im Hinblick auf die Vollzugsaufgaben des Kantons beim Stromversorgungsgesetz käme die Unabhängigkeit der zuständigen kantonalen Stellen wohl besser zur Geltung, wenn der Kanton nicht direkt als Aktionär der Axpo auftreten würde.

In grundsätzlicher Hinsicht ist zu überlegen, ob man gegenüber der Axpo eher den Kanton als politischen Entscheidungsträger oder das EKT als Marktteilnehmer in den Vordergrund stellen will. Wenn man die Axpo-Beteiligung als Instrument der politischen Einflussnahme sieht, spricht dies für den Kanton. Wenn man die Axpo-Beteiligung hingegen als wirtschaftlichen Faktor im umkämpften Wettbewerb des geöffneten Strommarktes betrachtet, spricht dies für das EKT. Denkbar wäre im Übrigen auch eine Zwischenlösung mit einer Aufteilung der Beteiligung zwischen Kanton und EKT. In den Kantonen Aargau und Zürich wird jeweils die Hälfte der Beteiligung vom Kanton und die andere Hälfte vom Werk gehalten.

8. Ergänzend zu Frage 7 sind hier keine Bemerkungen zu machen.
9. Der entscheidende Zeitpunkt ist wie bereits erwähnt der 1. Januar 2011, wenn die in Frage 6 dargestellte Änderung bei der Besteuerung eintritt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich um eine für den Kanton und für die EKT Holding AG ausserordentlich gewichtige Frage handelt. Eine Übertragung vor dem 1. Januar 2011 ist nicht angezeigt, weshalb bei der Entscheidung im Moment keine besondere Eile geboten ist. Der Regierungsrat neigt aber dazu, das Aktienpaket vollumfänglich, allenfalls auch nur teilweise, auf den Kanton zu übertragen. Hingegen möchte er nebst allen anderen Aspekten auch die Ergebnisse der Diskussion im Grossen Rat in die Entscheidungsfindung einfliessen lassen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach